

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/12811 –**

Entwurf eines Gesetzes über die Internetversteigerung in der Zwangsvollstreckung

A. Problem

Das geltende Recht sieht als Regelfall der Verwertung gepfändeter Sachen die Versteigerung vor Ort (Präsenzversteigerung) durch den Gerichtsvollzieher sowie durch die Vollziehungsbeamten der Finanzbehörden oder anderer Behörden vor. Wegen des eingeschränkten Bieterkreises bei der Präsenzversteigerung lassen sich insbesondere für gepfändete Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens oder Geräte der Unterhaltungselektronik nicht selten keine Bieter finden. Finden sich Bieter, so bleiben die Erlöse hinter denen, die bei einer Verwertung über das Internet erzielt werden könnten, erheblich zurück. Eine Versteigerung gepfändeter Sachen im Internet ist zwar nach geltendem Recht möglich, setzt aber unter Umständen ein aufwändiges Verfahren voraus.

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll die Versteigerung gepfändeter beweglicher Sachen im Internet als Regelfall neben die öffentliche Versteigerung vor Ort gestellt werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs mit den Änderungen des Ausschusses, welche im Wesentlichen auch die Verwertung von Fundsachen und asserviertem Diebesgut im Wege der Internetversteigerung ermöglichen sollen. Weitere Änderungen betreffen einzelne Regelungen des Familienrechts, insbesondere das familiengerichtliche Verfahren.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12811 in der Fassung der nachstehenden Zusammenstellung anzunehmen.

Berlin, den 17. Juni 2009

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Andrea Astrid Voßhoff
Berichterstatterin

Dirk Manzewski
Berichterstatter

Mechthild Dyckmans
Berichterstatterin

Wolfgang Neskovic
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Zusammenstellung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/12811 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

Gesetz über die Internetversteigerung in der Zwangsvollstreckung

Vom [Datum der Ausfertigung]

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 814 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Eine öffentliche Versteigerung kann

 1. als Versteigerung vor Ort oder
 2. als allgemein zugängliche Versteigerung im Internet über eine Versteigerungsplattform erfolgen.

(3) Die Landesregierungen bestimmen für die Versteigerung im Internet nach Absatz 2 Nummer 2 durch Rechtsverordnung

 1. den Zeitpunkt, von dem an die Versteigerung zugelassen ist, *und dessen Bekanntmachung*,
 2. die Versteigerungsplattform,
 3. die Zulassung zur und den Ausschluss von der Teilnahme an der Versteigerung; soweit die Zulassung zur Teilnahme oder der Ausschluss von einer Versteigerung einen Identitätsnachweis natürlicher Personen vorsieht, ist spätestens ab dem 1. Januar 2013 auch die Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises (§ 18 PAuswG)¹ zu diesem Zweck zu ermöglichen,

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Gesetz über die Internetversteigerung in der Zwangsvollstreckung und zur Änderung anderer Gesetze

Vom [Datum der Ausfertigung]

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 814 wird wie folgt geändert:
 - a) **un**verändert
 - b) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Eine öffentliche Versteigerung kann **nach Wahl des Gerichtsvollziehers**

 1. **un**verändert
 2. **un**verändert

(3) Die Landesregierungen bestimmen für die Versteigerung im Internet nach Absatz 2 Nummer 2 durch Rechtsverordnung

 1. den Zeitpunkt, von dem an die Versteigerung zugelassen ist,
 2. **un**verändert
 3. **un**verändert

¹ Gesetzentwurf der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 16/10489.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
4. Beginn, Ende und Abbruch der Versteigerung,	4. unverändert
5. die Versteigerungsbedingungen und die sonstigen rechtlichen Folgen der Versteigerung einschließlich der Belehrung der Teilnehmer über den Gewährleistungsausschluss nach § 806,	5. unverändert
6. die Anonymisierung der Angaben zur Person des Schuldners vor ihrer Veröffentlichung und die Möglichkeit der Anonymisierung der Daten der Bieter,	6. unverändert
7. das sonstige zu beachtende besondere Verfahren.	7. unverändert
Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“	unverändert
2. § 816 Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 und 5 ersetzt:	2. unverändert
„(4) Bei der Versteigerung gilt die Vorschrift des § 1239 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend; bei der Versteigerung vor Ort ist auch § 1239 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.	
(5) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht bei einer Versteigerung im Internet.“	
3. § 817 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:	3. unverändert
„(1) Bei der Versteigerung vor Ort soll dem Zuschlag an den Meistbietenden ein dreimaliger Aufruf vorausgehen. Bei einer Versteigerung im Internet ist der Zuschlag der Person erteilt, die am Ende der Versteigerung das höchste, wenigstens das nach § 817a Absatz 1 Satz 1 zu erreichende Mindestgebot abgegeben hat; sie ist von dem Zuschlag zu benachrichtigen. § 156 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.	
(2) Die zugeschlagene Sache darf nur abgeliefert werden, wenn das Kaufgeld gezahlt worden ist oder bei Ablieferung gezahlt wird.“	

Artikel 2

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 296 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die gepfändeten Sachen sind auf schriftliche Anordnung der Vollstreckungsbehörde öffentlich zu versteigern. Eine öffentliche Versteigerung ist

1. die Versteigerung vor Ort oder
2. die allgemein zugängliche Versteigerung im Internet über die Plattform www.zoll-auktion.de.

Die Versteigerung erfolgt in der Regel durch den Vollziehungsbeamten. § 292 gilt entsprechend.“

Artikel 2

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. § 298 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für eine Versteigerung nach § 296 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 1239 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend; bei der Versteigerung vor Ort (§ 296 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1) ist auch § 1239 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.“
3. § 299 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei der Versteigerung vor Ort (§ 296 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1) soll dem Zuschlag an den Meistbietenden ein dreimaliger Aufruf vorausgehen. Bei einer Versteigerung im Internet (§ 296 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2) ist der Zuschlag der Person erteilt, die am Ende der Versteigerung das höchste Gebot abgegeben hat, es sei denn, die Versteigerung wird vorzeitig abgebrochen; sie ist von dem Zuschlag zu benachrichtigen. § 156 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.“
 - b) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Aushändigung einer zugeschlagenen Sache darf nur gegen bare Zahlung geschehen. Bei einer Versteigerung im Internet darf die zugeschlagene Sache auch ausgehändigt werden, wenn die Zahlung auf dem Konto der Finanzbehörde gutgeschrieben ist. Wird die zugeschlagene Sache übersandt, so gilt die Aushändigung mit der Übergabe an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person als bewirkt.“
4. Dem § 301 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Als Zahlung im Sinne von Satz 1 gilt bei einer Versteigerung im Internet auch der Eingang des Erlöses auf dem Konto der Finanzbehörde.“
5. In § 341 Absatz 4 werden im Klammerzusatz die Wörter „zweiter Halbsatz“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

Artikel 3**Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes**

Im Gerichtsvollzieherkostengesetz vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Anlage (Kostenverzeichnis) wie folgt geändert:

1. In Satz 2 der Vorbemerkung zum 3. Abschnitt werden nach dem Wort „Termin“ ein Komma und die Wörter „bei einer Versteigerung im Internet in einem Ausgebot,“ eingefügt.
2. Der Anmerkung zu Nummer 300 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht bei einer Versteigerung im Internet.“

Artikel 3

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. Nummer 302 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren- betrag
„302	<p>Anberaumung eines neuen Versteigerungs- oder Verpachtungstermins oder das noch malige Ausgebot bei einer Versteigerung im Internet</p> <p>(1) Die Gebühr wird für die Anberaumung eines neuen Versteigerungs- oder Verpachtungstermins nur erhoben, wenn der vorherige Termin auf Antrag des Gläubigers oder des Antragstellers oder nach den Vorschriften der §§ 765a, 775, 813a, 813b ZPO nicht stattgefunden hat oder wenn der Termin infolge des Ausbleibens von Bietern oder wegen ungenügender Gebote erfolglos geblieben ist.</p> <p>(2) Die Gebühr wird für das nochmalige Ausgebot bei einer Versteigerung im Internet nur erhoben, wenn das vorherige Ausgebot auf Antrag des Gläubigers oder des Antragstellers oder nach den Vorschriften der §§ 765a, 775, 813a, 813b ZPO abgebrochen worden ist oder wenn das Ausgebot infolge des Ausbleibens von Geboten oder wegen ungenügender Gebote erfolglos geblieben ist.</p>	7,50 EUR“.

4. Nummer 702 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
„702	<p>Auslagen für öffentliche Bekanntmachungen und Einstellung eines Ausgebots auf einer Versteigerungsplattform zur Versteigerung im Internet</p> <p>1. bei Veröffentlichung in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem oder Einstellung in einer Versteigerungsplattform, wenn ein Entgelt nicht zu zahlen ist oder das Entgelt nicht für den Einzelfall oder ein einzelnes Verfahren berechnet wird:</p> <p>je Veröffentlichung oder Einstellung pauschal</p> <p>2. in sonstigen Fällen</p>	<p>1,00 EUR</p> <p>in voller Höhe“.</p>

Artikel 4

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 979 wie folgt gefasst:

„§ 979 Verwertung; Verordnungsermächtigung“.

2. In § 935 Absatz 2 werden nach dem Wort „Versteigerung“ die Wörter „oder in einer Versteigerung nach § 979 Absatz 1a“ eingefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. § 979 wird wie folgt geändert:**a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:**

„§ 979

Verwertung; Verordnungsermächtigung“.

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Die Versteigerung kann nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften auch als allgemein zugängliche Versteigerung im Internet erfolgen.

(1b) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für ihren Bereich Versteigerungsplattformen zur Versteigerung von Fundsachen zu bestimmen; sie kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die fachlich zuständigen obersten Bundesbehörden übertragen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung für ihren Bereich entsprechende Regelungen zu treffen; sie können die Ermächtigung auf die fachlich zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Länder können Versteigerungsplattformen bestimmen, die sie länderübergreifend nutzen. Sie können eine Übertragung vonwicklungsaufgaben auf die zuständige Stelle eines anderen Landes vereinbaren.“

Artikel 5**Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

Dem § 23a Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die Zuständigkeit nach Satz 1 Nummer 1 ist eine abschließliche.“

Artikel 6**Änderung des Rechtspflegergesetzes**

Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 wird das Wort „ist“ durch die Wörter „und § 114 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind“ ersetzt.**2. § 15 wird wie folgt geändert:****a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Gerichtsbarkeit“ das Komma und die Wörter „wenn die genannten Verrichtungen nicht nur eine Betreuung nach § 1896 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffen“ gestrichen.****b) Nach Nummer 9 wird folgender Satz angefügt:**

„Satz 1 Nummer 1 bis 3 findet keine Anwendung, wenn die genannten Verrichtungen nur eine Betreuung nach § 1896 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffen.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 7**Änderung des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes**

In § 31 des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes vom 19. Februar 2001 (BGBl. I S. 288, 436), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Verfügungen“ die Wörter „oder einstweilige Anordnungen“ und nach dem Wort „Zivilprozessordnung“ die Wörter „oder nach § 53 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ eingefügt.

Artikel 8**Änderung des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes**

§ 44 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes vom 26. Januar 2005 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für die Vollstreckung eines in Absatz 1 genannten Titels ist das Oberlandesgericht zuständig, sofern es die Anordnung für vollstreckbar erklärt, erlassen oder bestätigt hat.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 4**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 9**Inkrafttreten**

Artikel 5 bis 8 treten am 1. September 2009 in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Andrea Astrid Voßhoff, Dirk Manzewski, Mechthild Dyckmans, Wolfgang Neskovic und Jerzy Montag

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 16/12811** in seiner 222. Sitzung am 14. Mai 2009 beraten und an den Rechtsausschuss zur alleinigen Beratung überwiesen.

II. Beratungsverlauf und Beratungsergebnis im Ausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 146. Sitzung am 17. Juni 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme in der Fassung der Beschlussempfehlung.

III. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf unverändert übernommen hat, wird auf die jeweilige Begründung des Gesetzentwurfs (Drucksache 16/12811) verwiesen.

Zu Artikel 1 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 814 Absatz 2 – neu – ZPO)

Bei der Anwendung des § 814 Absatz 2 ZPO ist es Aufgabe des Gerichtsvollziehers, im Einzelfall zu entscheiden, ob eine Versteigerung im Wege der Internetversteigerung oder im Wege der Präsenzversteigerung erfolgt. Dies soll durch die Änderung klargestellt werden. Das Handeln des Gerichtsvollziehers erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes, jedoch konkretisiert durch die Vorgaben der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA), einer Verwaltungsvorschrift der Länder. Die Entscheidung kann somit für bestimmte Fälle oder Fallgruppen in der Verwaltungsvorschrift vorgegeben werden.

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 814 Absatz 3 – neu – Satz 1 Nummer 1 ZPO)

Die im Regierungsentwurf vorgesehene gesonderte Bekanntmachung des Zeitpunktes, von dem ab die Versteigerung im Internet zugelassen ist, geht von der Annahme aus, dass die Rechtsverordnungen der Länder erlassen werden und in Kraft treten, bevor die Erstellung der Internetplattform technisch abgeschlossen ist. In diesem Fall ist eine gesonderte Bekanntmachung des Zeitpunktes, von dem ab die Versteigerung zugelassen ist, sinnvoll. Falls dieser Zeitpunkt jedoch bei Erlass der Rechtsverordnung bereits feststeht, erübrigt sich eine gesonderte Bekanntmachung. Die Regelung wird daher gestrichen. In den Fällen, in denen bei Erlass der Rechtsverordnung dieser Zeitpunkt noch nicht feststeht, ist aufgrund allgemeiner Regeln der Gesetzgebungstechnik

vom Verordnungsgeber die spätere gesonderte Bekanntmachung dieses Zeitpunktes vorzusehen.

Zu Artikel 4 – neu – (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Die Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch ermöglichen die Internetversteigerung bei der Verwertung von Fundsachen. Es gelten hier grundsätzlich dieselben Überlegungen wie für die Einführung der Internetversteigerung in der Zwangsvollstreckung. Infolge der Verweisung in § 983 BGB auf die Fundsachenversteigerung gilt diese Änderung zudem für die Verwertung von Diebesgut, das bei den Staatsanwaltschaften asserviert ist. Die Änderungen gehen zurück auf ein Petition des Bundesrates in seiner Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kontopfändenschutzes (Drucksache 16/7615, S. 24, 28 f.). Insbesondere wegen der erheblichen wirtschaftlichen Bedeutung der Verwertung von Diebesgut für die Länder soll der Vorschlag zügig umgesetzt werden.

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Da die Überschrift des § 979 geändert wird, ist auch die Inhaltsübersicht anzupassen.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 935 Absatz 2 BGB)

Die Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs einer Sache in der öffentlichen Versteigerung (§ 935 Absatz 2 BGB) gilt bisher nur für öffentliche (Präsenz-)Versteigerungen. Ohne eine Erstreckung dieser Ausnahme auf Onlineauktionen wäre zum Beispiel eine Verwertung von nicht mehr zuzuordnendem Diebesgut nach § 983 BGB durch die Staatsanwaltschaften nicht möglich. Auch die Verwertung von Fundsachen wäre mit rechtlichen Risiken behaftet, weshalb der gutgläubige Erwerb nicht nur bei der Präsenzversteigerung, sondern auch bei der Internetversteigerung ermöglicht werden muss.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 979 BGB)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die Überschrift des § 979 ist zu ändern. Absatz 1b enthält Verordnungsermächtigungen für Bund und Länder; dies ist in der Paragraphenüberschrift zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe b (Absätze 1a – neu – und 1b – neu –)

Im neuen Absatz 1a wird die Möglichkeit der Fundsachenversteigerung im Wege der Internetversteigerung als alternative Verwertungsart eröffnet.

Der neue Absatz 1b enthält Verordnungsermächtigungen für Bund und Länder. Es muss sichergestellt sein, dass eine Versteigerung nur auf solchen Versteigerungsplattformen erfolgen darf, die die notwendige Gewähr für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Verwertung bieten. Die Bundesregierung und die Landesregierungen werden daher jeweils für ihren Bereich ermächtigt, geeignete Versteigerungsplattformen zu

bestimmen. Sie können sowohl bereits vorhandene Versteigerungsplattformen privater als auch öffentlicher Betreiber für die Versteigerung von Fundsachen wählen oder eigene Portale errichten und betreiben. Um einem größeren Interessentenkreis ein größeres Angebot zugänglich zu machen, können sie darüber hinaus auch dasselbe Portal oder dieselben Portale auswählen bzw. betreiben, so wie dies auch bei der Zulassung der Internetversteigerung in der Zwangsvollstreckung nach Artikel 1 möglich ist. Die ausdrückliche Erwähnung länderübergreifender Nutzung in Satz 3 erfolgt zur Vermeidung eines Umkehrschlusses im Verhältnis zu Satz 4. Satz 4 ermächtigt die Länder, gegebenenfalls Abwicklungsaufgaben, wie etwa das Inkasso, länderübergreifend zu zentralisieren. Anders als in der Rechtsverordnung zur Internetversteigerung in der Zwangsvollstreckung ist es nicht erforderlich, in der Verordnung Einzelheiten zum Ablauf der Versteigerung zu regeln, da es sich bei der Verwertung der Fundsachen nicht um einen öffentlich-rechtlichen Vorgang handelt sondern um einen zivilrechtlichen Verkauf. Nötige Vorgaben können als „Versteigerungsbedingungen“ formuliert werden.

Zu Artikel 5 – neu – (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Die Änderung stellt klar, dass es sich bei der sachlichen Zuständigkeit der Amtsgerichte für Familiensachen nach wie vor um eine ausschließliche Zuständigkeit handelt, die nicht zur Disposition der Beteiligten steht. Hierdurch wird die bislang in § 621 Absatz 1 ZPO enthaltene Regelung in das ab 1. September 2009 geltende Verfahrensrecht übertragen.

Zu Artikel 6 – neu – (Änderung des Rechtspflegergesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 13 RPflG)

§ 13 RPflG regelt, dass in Verfahren vor dem Rechtspfleger der Anwaltszwang nach § 78 Absatz 1 ZPO nicht gilt. Die Änderung bestimmt, dass in Verfahren vor dem Rechtspfleger auch vor dem Familiengericht und dem Oberlandesgericht in Ehesachen und Folgesachen sowie in selbstständigen Familienstreitsachen kein Anwaltszwang nach § 114 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) besteht. Hierdurch wird in dem ab 1. September 2009 geltenden neuen Verfahrensrecht ausdrücklich nachvollzogen, dass § 13 RPflG entgegen seinem zu eng gefassten Wortlaut auch eine Ausnahme von dem bislang in § 78

Absatz 2 und 3 ZPO geregelten Anwaltszwang vor dem Familiengericht enthält.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 15 RPflG)

Die Änderungen stellen klar, dass die in § 15 Nummer 1 bis 3 RPflG genannten Geschäfte – ebenso wie nach bisherigem Recht (§ 14 Absatz 1 Nummer 4 RPflG a. F.) – vom Richtervorbehalt ausgenommen sind, soweit es die Bestellung eines Betreuers mit dem Wirkungsbereich der Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten (§ 1896 Absatz 3 BGB) einschließlich der dazugehörigen Folgeentscheidungen betrifft.

Zu Artikel 7 – neu – (Änderung des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes)

Es handelt sich um eine bislang unterbliebene Folgeänderung zu § 53 Absatz 1 FamFG, da das Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz auch in Unterhaltssachen Anwendung finden kann. Unterhaltssachen gehören zu den Familienstreitsachen (§ 111 Nummer 8, § 112 Nummer 1 FamFG), deren einstweiliger Rechtsschutz den Regeln des FamFG unterliegt (§ 119 Absatz 1 Satz 1 FamFG).

Zu Artikel 8 – neu – (Änderung des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes)

Die Änderung überträgt den Regelungsgehalt des derzeit geltenden § 44 Absatz 5 IntFamRVG in das ab 1. September 2009 geltende Verfahrensrecht. Zur Begründung dieser Sonderregelung und ihrer Beibehaltung wird auf die Begründung des Regierungsentwurfs für das IntFamRVG (Drucksache 15/3981, S. 29 f.) und auf die Ausführungen des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zu § 44 IntFamRVG (Drucksache 16/9733, S. 302 f.) verwiesen.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Bei den Regelungen in den Artikeln 5 bis 8 handelt es sich um Änderungen, die zeitgleich mit dem Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) am 1. September 2009 in Kraft treten sollen. Für die übrigen Regelungen, auch für die Änderung des BGB, verbleibt es bei der Inkrafttretensregelung, wie sie der Regierungsentwurf vorsieht.

Berlin, den 17. Juni 2009

Andrea Astrid Voßhoff
Berichterstatlerin

Dirk Manzewski
Berichterstatter

Mechthild Dyckmans
Berichterstatlerin

Wolfgang Neskovic
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

